

SPORTGEMEINDE 1898 PARTENHEIM E.V.

Ehrenordnung.

(beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 16. Mai
1998)

Auszug aus der Satzung der Sportgemeinde 1898 Partenheim e.V. :

§ 15

(Ehrungen)

Eine Ehrung erfolgt bei 25jähriger Mitgliedschaft.

*Bei einer Mitgliedschaft von 50 Jahren wird das Mitglied durch Ehrung
zum Ehrenmitglied.*

*Hat ein Mitglied sich besonderer Verdienste für den Verein erworben, so
kann der Vorstand über seine vorzeitige Ehrung bzw.
Ehrenmitgliedschaft entscheiden.*

Ehrenordnung

§1 Berufung

Die Feststellung der besonderen Verdienste erfolgt durch den
Hauptvorstand. Die mehrmalige Wahl zum Vorsitzenden stellt für
sich alleine noch keinen Berufsgrund dar.

§2 Annahme der Berufung

Die Berufung bzw. Ernennung zum Ehrenmitglied,
Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenpräsidenten bedarf der
Annahmeerklärung. Dies kann auch mündlich erfolgen.

§ 3 Urkunde

Über die Berufung/Ernennung zum Ehrenmitglied, Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenpräsidenten ist eine von dem Vorsitzenden und von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnende Urkunde zu erteilen. Ihr sind die Bestimmungen über die Ehrenordnung beizufügen.

§4 Rechte und Pflichten des Ehrenvorsitzenden

- Das Ehrenmitglied, der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
- Das Ehrenvorstandsmitglied und der Ehrenvorsitzende hat darüber hinaus das Recht, an den Sitzungen des Hauptvorstandes beratend teilzunehmen. Sie erhalten jeweils die entsprechenden Einladungen zu diesen Sitzungen.
- Das Ehrenmitglied, der Ehrenvorsitzende haben in diesen Sitzungen kein Stimmrecht.

§5 Beitragsregelung der Ehrenmitglieder

Das Ehrenmitglied, Ehrenvorstandsmitglied oder Ehrenvorsitzender sind ab dem 65.Lebensjahr beitragsfrei.

§6 Ergänzung zu §15 der Vereinssatzung (Ehrungen)

- bei der Ehrung zur 25jährigen Mitgliedschaft wird eine Urkunde und die Vereinsnadel in Silber verliehen.
- bei der Ehrung zur 40jährigen Mitgliedschaft wird eine Urkunde und die Vereinsnadel in Gold verliehen

§7 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 1. Juni 1998 in Kraft. Sie ist gemäß §15 der Vereinssatzung der Sportgemeinde 1898 Partenheim e.V. Bestandteil dieser Satzung.

Partenheim, den 16. Mai 1998

Der Vorstand